

V P H Bonhoefferstr.1 D-69123 Heidelberg

Herrn Minister für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft
Wolfgang Tiefensee

Max-Reger-Str. 4 – 8

99096 Erfurt

Verband der Privaten Hochschulen e.V.
Bonhoefferstr. 1
69123 Heidelberg

Internet: www.private-hochschulen.net

Prof. Klaus Hekking
Vorstandsvorsitzender

Tel.: 06221 883 - 616

E-Mail: service@private-hochschulen.net

Heidelberg, den 26.10.2017

Betr.: Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Stärkung
der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur
Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Minister Tiefensee,

der Verband der Privaten Hochschulen (VPH) möchte zu o.a. Gesetzesnovelle
ergänzend zur SRH Hochschule für Gesundheit Gera (Stellungnahme vom 29.5.17)
dem Ministerium gegenüber Stellung nehmen. Wir sind selbstverständlich bereit, die für
uns wichtigsten Punkte bei einer ggf. geplanten mündlichen Anhörung im Landtag auch
direkt anzusprechen.

Auf die o.a. Stellungnahme der SRH Hochschule für Gesundheit Gera wird vollinhaltlich
Bezug genommen.

Allgemeine Vorbemerkung

Zunächst möchte der Verband der Privaten Hochschulen (VPH) als einzige
Interessenvertretung privater Hochschulen in Deutschland das sehr gute Verhältnis zum

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

Thür. Wissenschaftsministerium und die jederzeit faire und konstruktive Behandlung der vorgebrachten Anliegen erwähnen und sich herzlich dafür bedanken.

Sehr positiv sehen wir die Regelung in § 101 Abs. 1 Zf. 3, nach der ausdrücklich „**Gleichwertigkeit**“ und nicht „Gleichartigkeit“ von staatlich anerkannten privaten Hochschulen verlangt wird. Damit wird in Thüringen per Gesetz ausgeschlossen, dass die für die staatlichen Hochschulen vorgesehenen **Corporate-Governance-Strukturen** auf die privaten Hochschulen übertragen werden können, auch nicht unter dem Vorwand der Herstellung der sog. „Hochschulförmigkeit“.

Weiter **positiv** erachten wir die klaren Regelungen in § 51 (Wissenschaftliche Weiterbildung) und § 63 (Besonderer Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte). Ferner sehen wir aus Gründen der Entbürokratisierung und der Gleichbehandlung mit den staatlichen Hochschulen die Genehmigungsnotwendigkeit der Berufsordnung statt der bisherigen Praxis, einzelne Arbeitsverträge von Professoren/-innen beim Ministerium einzureichen (§ 103 Abs. 4 und 5), sowie die Regelung bzgl., der Führung des Professorentitels **positiv**.

Zu den vom VPH für erforderlich gehaltenen Gesetzes-Änderungen des Thür. Hochschulgesetzes im Einzelnen:

1.) § 43 Akkreditierung

Dass jeder neue Studiengang, an staatlichen und privaten Hochschulen, akkreditiert werden muss, wird begrüßt.

2.) § 51 Wissenschaftliche Weiterbildung

Das Angebot weiterbildender Studiengänge auch an staatlichen Hochschulen muss den Grundsatz der Subsidiarität beachten. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit müssen dieselben Bedingungen gelten wie für private Weiterbildungshochschulen; insbesondere muss eine kostendeckende Entgeltspflicht als Vollkostenrechnung ausgestaltet sein und ist aus

Wettbewerbsgründen zwingend einzuhalten. Ferner ist die **EU-Beihilferichtlinie** zu beachten. Eine indirekte oder verdeckte Subventionierung von Personal bzw. Sachmitteln staatlicher Hochschulen aus öffentlichen Mitteln für entgeltlich tätige, im Wettbewerb mit privaten Weiterbildungsträgern betriebene Weiterbildungseinrichtungen ist aus unserer Sicht EU-rechtlich unzulässig. Dies sollte im Gesetz über die Regelungen in § 51 Abs. 5 und 6 hinaus bzw. (hilfsweise) in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

3.) § 54 Promotion

Der VPH regt an, wie in Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein über die Regelungen in § 54 Abs. 5 Sätze 4 und 5 hinaus über eine gesetzliche Ermöglichung eine Promotion an Fachhochschulen nachzudenken, um die Wettbewerbschancen der Thüringer Fachhochschulen auch insoweit zu erhalten.

4.) § 82 Juniorprofessoren

Der VPH findet es sehr bedauerlich, dass in der Bund-Länder-Vereinbarung vom 19.10.2016 über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses **Tenure-Track-Professuren** nur an **staatlichen** Universitäten gefördert werden und damit private Universitäten mit Promotionsberechtigung – auch wenn es derzeit in Thüringen noch keine gibt - von einer Bezuschussung ausgeschlossen werden. Wenn private Hochschulen von staatlichen Programmen und Wettbewerben ausgeschlossen werden, beeinträchtigt dies den Wettbewerb, gerade auch zwischen staatlichen und privaten Hochschulen, und schadet der von uns geforderten pluralen Bildung.

5.) § 101 Staatliche Anerkennung

§ 101 Absatz 1

wird wie folgt ergänzt: „...kann als Hochschule staatlich anerkannt werden „*unter Beachtung der Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie*“, wenn...“

Begründung:

Die unmittelbare Anwendung der **EU-Dienstleistungsrichtlinie** ist als EU-Richtlinie gegeben und sollte klargestellt werden. Dies entspricht im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission.

§ 101 Absatz 2 Satz 2:

Die Vorgaben des **Bundesverfassungsgerichts** vom 17.2.2016 zum Akkreditierungsrat und zur Programm- und Systemakkreditierung gelten erst Recht auch für den **Wissenschaftsrat und die institutionelle Akkreditierung**. Insbesondere die gesetzliche Absicherung der Grundrechtseingriffe, die Rechtsstellung des Wissenschaftsrats und die Frage des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen des Wissenschaftsrats müssen zeitnah geklärt werden. Insoweit gilt dies auch für die Regelung in § 104 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2.

§ 101 Absatz 4

Der VPH verlangt keine institutionelle Förderung der privaten Hochschulen, aber eine **gleichrangige Teilhabe aller privaten und kirchlichen Hochschulen an staatlichen Wettbewerben und Programmen (z.B. dem Hochschulpakt)**, wie dies auch der Wissenschaftsrat empfiehlt. **Dies sollte in § 101 Absatz 4 als Soll-Vorschrift ohne einschränkende Voraussetzungen klargestellt werden.** Nur so können Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Ein gesetzlicher Ausschluss zumindest von der Weiterreichung von Bundesmitteln aus Bund-Länder-Vereinbarungen sieht der VPH als rechtswidrig und insbesondere EU-Rechtswidrig an. Gespräche des VPH mit der EU-Kommission haben bereits stattgefunden; eine förmliche EU-Beschwerde diesbezüglich ist vorbereitet.

6.) § 102 Anerkennungsverfahren**§ 102 Absatz 1 Halbsatz 2:**

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

Wir schlagen vor, § 102 Absatz 1 Halbsatz 2 wie folgt zu ändern:

„...; die Anerkennung wird **unbefristet** erteilt und kann“ mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Begründung:

Die Anwendung der **EU-Dienstleistungsrichtlinie** ist als unmittelbar geltendes Recht gegeben und sollte klargestellt werden. Dies entspricht im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission.

Insbesondere ist eine befristete staatliche Anerkennung nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie nicht zulässig. Die **unbefristete staatliche Anerkennung** ist der Regelfall.

7.) § 104 Verlust der Anerkennung

Zur (fehlenden) Rechtsstellung des Wissenschaftsrats (§104 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2) vgl. Anmerkungen zu §101 Absatz 2 Satz 2.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Änderungswünsche Eingang in den Gesetzentwurf bzw. die Gesetzesbegründung finden würden. Gerne stehen Vertreter des Verbands der Privaten Hochschulen (VPH) auch für eine ggf. geplante mündliche Anhörung im Landtag oder auch für ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen



Prof. Klaus Hekking